

Beitragsordnung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30. Juni 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 lit. c und § 10 der Satzung der CNI – Fachgesellschaft Kompetenz Netzwerk außerklinische Intensivversorgung e.V. die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins in den in § 3 der Satzung definierten Kategorien.

§ 2 Beiträge (netto)

Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

Mitgliedergruppe	Beitrag (netto)	Fälligkeit
Vollmitglied – Pflege (Gruppe 1a)	1.200 € (netto) / Jahr	jährlich, 8 Wochen n. Rechn.
Vollmitglied – Provider (Gruppe 1b)	1.200 € (netto) / Jahr	jährlich, 8 Wochen n. Rechn.
Vollmitglied – Bildung (Gruppe 1c)	1.200 € (netto) / Jahr	jährlich, 8 Wochen n. Rechn.
Verbundenes Mitglied (§ 3 Abs. 2 neu)	300 € (netto) / Jahr	jährlich, 8 Wochen n. Rechn.
Fördermitglied	60 € (netto) / Jahr	jährlich, 8 Wochen n. Rechn.

Aufnahmegebühr bei Vollmitgliedschaft: 1.000 € (netto) – einmalig.

§ 3 Verbundene Mitglieder

Sind mehrere Unternehmen im Sinne eines Konzernverbundes (§ 15 AktG) oder durch gemeinsame Gesellschafter-, Organ- oder Beherrschungsstellung verbunden, ist eines der Unternehmen Vollmitglied mit Stimmrecht und voller Beitragspflicht (1.200 € netto). Die übrigen verbundenen Unternehmen zahlen den reduzierten Beitrag (300 € netto) und haben kein Stimmrecht.

Die Zuordnung des stimmberechtigten Vollmitglieds teilen die verbundenen Unternehmen dem Vorstand in Textform mit. Die Zuordnung gilt bis zum Widerruf. Treten neue verbundene Unternehmen im laufenden Geschäftsjahr in den Verbund ein, gelten die Beiträge anteilig ab dem Monat des Eintritts.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden nach Rechnungslegung durch den Verein fällig. Die Zahlungsfrist beträgt gemäß § 5 Abs. 2 lit. c der Satzung 8 Wochen nach Rechnungslegung. Die Beiträge werden einmal jährlich für das laufende Geschäftsjahr erhoben; die Rechnungslegung erfolgt in der Regel im ersten Quartal. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das auf der Rechnung angegebene Vereinskonto. Rückstände von mehr als 12 Monaten können gemäß § 4 Abs. 5 lit. b der Satzung Grund für den Ausschluss sein.

§ 5 Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme als Vollmitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 1.000 € (netto) erhoben. Sie ist mit der Aufnahmerechnung zu zahlen. Für Fördermitglieder und verbundene Mitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 6 Beitragsanpassung

Die Höhe der Beiträge kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angepasst werden. Eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich. Beitragsänderungen werden zum Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen abweichenden Zeitpunkt beschließt.

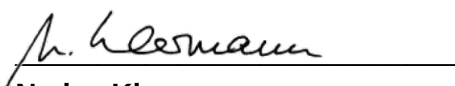
§ 7 Umsatzsteuer

Sämtliche in dieser Beitragsordnung genannten Beträge sind Nettobeträge. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Mitgliedsbeiträge ist derzeit nicht abschließend geklärt. Sollten Beiträge nach BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 20.03.2014, V R 4/13 i.V.m. V R 53/09) als echte Mitgliedsbeiträge nicht steuerbar sein, werden sie ohne Umsatzsteuer erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich ausgewiesen. Bereits ausgestellte Rechnungen werden bei abweichender Klärung nach § 14c UStG korrigiert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2026 festgesetzt. Sie gilt rückwirkend ab dem 01.01.2026. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet. Die Regelungen zu verbundenen Mitgliedern und Fördermitgliedern treten mit Wirksamwerden der am gleichen Tag beschlossenen Satzungsänderung in Kraft (Eintragung in das Vereinsregister).

Albstadt, den 30.06.2026



Nadya Klarmann

1. Vorsitzende

Albstadt, 27. Mai 2026 · nkl